

Teilnahmeerklärung für unständig und kurzzeitig Beschäftigte

Versichertennummer

Name*

Vorname*

Geburtsdatum*

PLZ*, Ort*

Straße*, Hausnummer*

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Ich bin seit/ab* _____ unständig beschäftigt (Beschäftigung im Hauptberuf von nur sehr kurzer Dauer – bis zu einer Woche) bei

Ich bin seit/ab* _____ kurzzeitig beschäftigt (Beschäftigung ist befristet auf weniger als zehn Wochen) bei

Name und Anschrift des Unternehmens

und habe das gesetzliche Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gewählt.

Ergänzend dazu beantrage ich ab* _____

zusätzlich eine Krankengeldabsicherung im AOK-Wahltarif Krankengeld KG22 mit Krankengeldanspruch ab dem 22. Tag, längstens bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, mit einem kalendertäglichen Krankengeld in Höhe von 70% des Bruttoarbeitsentgelts, nicht mehr als 90% des Nettoarbeitsentgelts, maximal in Höhe des gesetzlichen Höchstkrankengeldes.

Mein Arbeitsvertrag ist beigelegt.

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer der AOK Hessen: DE65AOK00000018490. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige die AOK Hessen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der AOK Hessen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name Kontoinhaberin/Kontoinhaber*

Vorname Kontoinhaberin/Kontoinhaber*

PLZ

Ort

Straße

Hausnummer

IBAN*

BIC (bei ausländischer Bankverbindung)

Datum*

Ort*

Unterschrift Kontoinhaberin/Kontoinhaber*

Bitte verwenden Sie diese Bankverbindung auch für die Überweisung eines Erstattungsbetrages. Ich werde die AOK Hessen auf dem neuesten Stand halten und informieren, sobald sich meine Angaben ändern.

Teilnahmebedingungen für unständig und kurzzeitig Beschäftigte

Allgemeines

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben – sofern sie auch das gesetzliche Krankengeld gewählt haben –, können den AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 wählen. Dies gilt nicht für Versicherte, die nach § 10 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags zum Arbeitsentgelt haben (Heimarbeiter).

Tarifbeginn

Für unständig und kurzzeitig Beschäftigte beginnt der AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 mit Beginn der Mitgliedschaft, wenn die Wahl zusammen mit der Beitrittserklärung spätestens zum Beginn der Mitgliedschaft erklärt wird. Wird der Tarif zu einem späteren Zeitpunkt gewählt, beginnt er zu dem von der versicherten Person bestimmten Termin, frühestens mit dem auf den Eingang der Wahlerklärung folgenden Monat. Abweichend davon beginnt der AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 bei Aufnahme einer unständigen oder kurzzeitigen Beschäftigung rückwirkend zum Beginn der Mitgliedschaft als unständig oder kurzzeitig Beschäftigte/Beschäftigter, wenn die Wahlerklärung innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht als unständig oder kurzzeitig Beschäftigte/Beschäftigter abgegeben wird.

Wartezeit

Es gibt keine Wartezeit. Nur für Arbeitsunfähigkeiten, die vor Antragstellung eingetreten sind, besteht für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld.

Zahlungsbeginn und Höhe des Krankengeldes

Unständig oder kurzzeitig Beschäftigte können ihren ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gewählten gesetzlichen Krankengeldanspruch mit dem AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 bereits auf den 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit vorverlegen. Das Krankengeld beträgt vom 22. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit – analog dem gesetzlichen Krankengeld – 70 % des Bruttoarbeitsentgelts, nicht mehr als 90 % des Nettoarbeitsentgelts, maximal die Höhe des gesetzlichen Höchstkrankengeldes. Aus dem AOK-Wahltarif Krankengeld werden Beiträge zur

Pflege- und Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung entrichtet, soweit dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist.

Mindestlaufzeit

Das Mitglied ist an den AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 drei Jahre gebunden (Mindestbindungsfrist). Die Mitgliedschaft bei der AOK kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist gekündigt werden.

Tarifende

Wird innerhalb der Mindestbindungsfrist die Zugehörigkeit zum Personenkreis der unständig oder kurzzeitig Beschäftigten beendet, ruht der AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 bis zum Ende der Mindestbindungsfrist. Für den Ruhenszeitraum ist keine Prämie zu entrichten. Der Tarif lebt bei einer erneuten Aufnahme einer unständigen oder kurzzeitigen Beschäftigung innerhalb der Mindestbindungsfrist wieder auf. Unabhängig von einer Kündigung endet der AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22, wenn die versicherte Person nach Ablauf der Mindestbindungsfrist länger als einen Monat nicht zum Personenkreis der unständig oder kurzzeitig Beschäftigten gehört, mit Ablauf des Kalendermonats vor Beginn des Monats, ab dem eine abschlagsfreie Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung frühestens beansprucht werden könnte, mit dem Tag des Beginns einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung, mit dem Tag des Eingangs des Bescheides über die Zubilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der AOK, frühestens mit dem Tag vor Beginn dieser Rente, nach Ablauf der Mindestbindungsfrist an den AOK-Wahltarif Krankengeld zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der Wahl des gesetzlichen Krankengeldanspruches wirksam wird, durch Tod.

Tarifende durch AOK

Die AOK kann die Teilnahme am AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 beenden, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Prämienzahlung trotz Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Teilnahme endet in diesem Fall mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dem Mitglied die Beendigung des Tarifs bekannt gegeben wird. Entstehen der AOK durch Nichtzahlung der Prämie Kosten, sind diese vom Mitglied zu erstatten.

Teilnahmebedingungen für unständig
und kurzzeitig Beschäftigte

Kündigung

Der AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 kann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Teilnahme jeweils um zwölf Kalendermonate; die Kündigung ist dann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Verlängerungszeitraums möglich. In besonderen Härtefällen kann der Tarif vom Mitglied sofort gekündigt werden. Der AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 endet in diesem Fall mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, in dem der AOK die Kündigung zugeht, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses.

Prämienhöhe

Unständig und kurzzeitig Beschäftigte zahlen für den AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 eine Prämie in Höhe von 0,6% der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V.

Fälligkeit der Prämie

Die Prämie ist fällig am 15. des Folgemonats (Zahltag). Die Prämien sind nicht während des Bezugs von Krankengeld (Wahltarif-Krankengeld und gesetzliches Krankengeld) zu entrichten. Für die Dauer des Bezugs von anderen Entgeltersatzleistungen sind Prämien jedoch zu zahlen. Damit die fälligen Prämien abgebucht werden können, benötigen wir von Ihnen ein SEPA-Lastschriftmandat.

Anspruch bei Nichtzahlung

Wird die Prämie nicht zum Fälligkeitstag gezahlt, ruht der Krankengeldanspruch von diesem Zeitpunkt an bis zum Tage der vollständigen Entrichtung der rückständigen Prämien und entstandenen Kosten. Eine Zahlung von Krankengeld innerhalb des Ruhenszeitraumes ist ausnahmsweise möglich, wenn die Prämie innerhalb eines Monats nach Fälligkeit vollständig nachgeleistet wird.



AOK Hessen. Die Gesundheitskasse.